



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 6. Juli 2015

158. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 89. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund als Pastoraler Raum 101
- Nr. 90. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 105
- Nr. 91. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015..... 105

Personalnachrichten

- Nr. 92. Heilige Weihen..... 111

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 93. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss

oder vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn..... 111

- Nr. 94. 2. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (2. ÄndVO VVGemVerb)..... 112
- Nr. 95. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund 113
- Nr. 96. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 24. Juli bis 2. August 2015 114
- Nr. 97. Liborikollekte 116

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 98. Jahresabschluss 2014 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 117

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 89. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund als Pastoraler Raum**

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St.

Joseph Dortmund werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund als Gesamtpfarrei errichtet.

Damit erlöschen zugleich die bisherigen Pastoralverbände Fredenbaum und Dortmund-Nordstadt-Ost.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph in Dortmund wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC)

Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund, und die bisherigen Pfarrkirchen St. Aposteln, St. Gertrud von Helfta, St. Michael, St. Antonius von Padua und Hl. Dreifaltigkeit werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund werden mit dem 31. Dezember 2015 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2016 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund.

Grundbuch von Dortmund Blatt 55019

Eigentümer: Die katholische Apostelkirchengemeinde in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	56	137	496	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Clemens-Veltum-Str. 104
Dortmund	56	138	959	Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 83, 85, 87
Dortmund	56	134	4800	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Gneisenaustraße 62 a, Clemens-Veltum-Straße 98, 100
Dortmund	56	136	2101	Gebäude- und Freifläche, Gneisenaustraße 62 a, Clemens-Veltum-Straße 102

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 46158

Eigentümer: Die katholische Gertrudis-Kirchengemeinde in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	49	1	4258	Hof- und Gebäudefläche Rückertstraße 2 Hackländerplatz 8 (St.-Gertrudis-Kirche) Kleine Grisarstr. 3
Dortmund	49	14	455	desgleichen, Grisarstraße

und

Grundbuch von Olfen Blatt 1360

Eigentümer: Katholische Sankt-Gertrudis-Kirchengemeinde zu Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Olfen-Kspl.	3	50	3771	Holzung, Rüschen

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 41962

Eigentümer: Katholische St.-Michaels-Kirchengemeinde in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	58	170	1437	Hof- und Gebäudefläche, Westerbleichstr. 42 (St.-Michael-Kirche)

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund geht deren in den Grundbüchern von Dortmund, Dortmund B und Olfen eingetragenes Grundvermögen:

Dortmund	58	171	08	desgl., das. 42 (St.-Michael-Kirche)
Dortmund	58	172	02	desgl., das. (St.-Michael-Kirche)

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 47923

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	58	168	248	Hof- und Gebäudefläche, Westerbleichstraße 40
Dortmund	58	169	97	desgleichen, daselbst 40
Dortmund	58	542	06	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Westerbleichstraße 40

und

Grundbuch von Dortmund B Blatt 31999

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	58	167	310	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Westerbleichstr. 40

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 46451

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Antonius in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	41	229	669	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Missundestr. 78
Dortmund	41	230	1185	desgl., Wohnen, Holsteiner Str. 33
Dortmund	41	231	1539	desgl., öffentlich, das. 23
Dortmund	41	232	583	desgl., Wohnen, das. 21

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 48592

Eigentümer: Katholische Dreifaltigkeitskirchengemeinde in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	43	132	53	Hof- und Gebäudefläche, Flurstr. 10a

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 46231

Eigentümer: Katholische Dreifaltigkeitsgemeinde in Dortmund.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	43	140	824	Hof- und Gebäudefläche, Flurstr. 10
Dortmund	43	142	3239	desgl., das. 8 (Dreifaltigkeitskirche)
Dortmund	44	145	1415	Hof- und Gebäudefläche, Enscheder Str. 15
Dortmund	44	146	241	Hof- und Gebäudefläche, Enscheder Str. 21
Dortmund	43	549	689	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Flurstraße 10 A
Dortmund	43	550	1343	desgl., das.

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 32415

Eigentümer: Kath. „St. Josephs“-Kirchengemeinde in Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	41	685	325	Missundestr. 5

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 52525

Eigentümer: Die katholische St.-Joseph's-Kirchengemeinde in Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	41	1123	755	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Münsterstr., Heroldstr.
Dortmund	41	1117	5204	Gebäude- und Freifläche, Heroldstraße 13, 13 a, 13 b, Münsterstraße 57, 63
Dortmund	41	1120	200	Gebäude- und Freifläche, Heroldstraße 13, 13 a, 13 b, Münsterstraße 57, 63

und

Grundbuch von Dortmund B Blatt 33682

Eigentümer: Die Katholische St.-Joseph's-Kirchengemeinde zu Dortmund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Dortmund	41	800	117	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Missundestraße
Dortmund	41	1032	897	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Missundestraße

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Hl. Dreikönige Dortmund über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesonderetes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund (Pastoralverbund Fredenbaum), Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und Pfarrei St. Joseph Dortmund (Pasto-

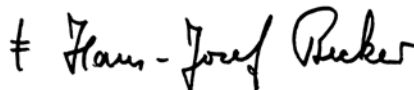
ralverbund Dortmund-Nordstadt-Ost) bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder der bisherigen Gesamtpfarrgemeinderäte der bisherigen Pastoralverbände Fredenbaum und Dortmund-Nordstadt-Ost bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2015, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2016, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 15. Mai 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.22.1/2

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15. Mai 2015 verfügte Aufhebung der Katholischen Kir-

chengemeinden Pfarrei St. Aposteln Dortmund, Pfarrei St. Gertrudis Dortmund, Pfarrei St. Michael Dortmund, Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund, Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund, Pfarrei St. Joseph Dortmund und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund als Pastoraler Raum wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. Juni 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Arnrich

Nr. 90. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

I. Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995, Stück 1, Nr. 5.), zuletzt geändert am 20.01.2014 (KA 2014, Stück 8, Nr. 105.), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt für die

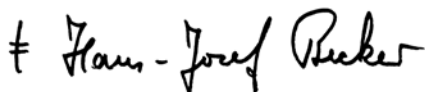
		ab 01.01.2016
Gestellungsgruppe I	jährlich Monatsbetrag	66.480,00 € 5.540,00 €
Gestellungsgruppe II	jährlich Monatsbetrag	50.400,00 € 4.200,00 €
Gestellungsgruppe III	jährlich Monatsbetrag	38.520,00 € 3.210,00 €

II. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 05.06.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B 32-31.03.1/1

Nr. 91. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/-innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen
- d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der

Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Ent-

geltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsver-

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z. B. Unterrichtspfleger)
E 11	– Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z. B. hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); – Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit

hältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 13	– Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; – Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	– Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; – Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schülern
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schülern

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungsemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungsemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abge-

schlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein lehramtsbezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher ‚Erfüller‘. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte ‚Nicht-Erfüller‘. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert, hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a:

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind un-
schädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-Fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie des Urlaubsgelds gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

– bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

– bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-Fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz [BEEG]) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Ar-

beitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit 100 multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbei-

ter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2-5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern): Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Besondere Regelungen für Fahrdienste – Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 88,70 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	–	–	–	–
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	–	–	–
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	–	–	–	–
III	34,00	34,00	35,00	–	–	–
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50“

b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:


„²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 08.06.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Personalnachrichten

Nr. 92. Heilige Weihen

Am 23. Mai 2015 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

1. Antonio-Abong, Zaldy, Liebfrauen, Arnsberg
2. Hufelschulte, Martin, St. Walburga, Werl
3. Schulte, Tobias, Dr., St. Martinus, Benninghausen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 93. **Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn**

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1925 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdi-

özese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.) bedürfen Beschlüsse der Vertretungen der Gemeindeverbände zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Für Rechtsakte der Gemeindeverbände gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe h), Artikel 7 Ziffer 2 Buchstaben c) und e) sowie Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung wird gemäß Artikel 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Für Rechtsakte der Gemeindeverbände gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe h) der Geschäftsanweisung [Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Ar-

beitsverhältnissen] wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Der Rechtsakt betrifft nicht die Bestellung einer Person zum Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführer des Gemeindeverbandes oder die vertragliche Änderung eines solchen Dienstverhältnisses.

b) Der Abschluss des betreffenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses erfolgt im Rahmen eines vom Verbandsausschuss beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes.

c) Der Dienst- bzw. Arbeitsvertrag enthält eine individualvertragliche Inbezugnahme des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung.

d) Die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung sind erfüllt.

e) Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

§ 2

Für Rechtsakte der Gemeindeverbände gemäß

- Artikel 7 Ziffer 2 Buchstabe c) der Geschäftsanweisung [Kauf- und Tauschverträge];
- Artikel 7 Ziffer 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung [Werkverträge mit Ausnahme der unter Artikel 7 Ziffer 1, Buchstabe k) der Geschäftsanweisung genannten Verträge] sowie
- Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung [Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge]

wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Die Vertragsschlüsse erfolgen im Rahmen eines von der Verbandsvertretung beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Haushaltsplanes des jeweiligen Gemeindeverbandes (einschl. Investitionsplan).

b) Der Gegenstandswert beträgt im Einzelfall nicht mehr als 100.000,00 EUR.

c) Grundlage beim Abschluss von Werkverträgen sowie beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 3

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 bzw. § 2 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen, Werkverträgen sowie Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen durch die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn vom

22.6.2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA – 2015, Nr. 93.).

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Unterschrift“

§ 4

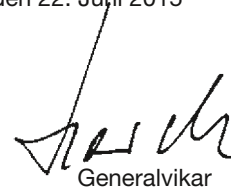
Dem Erzbischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 5

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 22. Juni 2015

L. S.



Generalvikar

Az: 1.7/A 13-20.00.11/1

Nr. 94. 2. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (2. ÄndVO VVGemVerb)

Die Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn vom 12. Februar 1979, zuletzt geändert: KA 1991, Nr. 197., werden wie folgt geändert:

I.

§ 8 der Verwaltungsvorschriften wird hinter dem Punkt von Ziffer 2. Buchstabe c) um folgende Ziffer 3. ergänzt:

3. Der Verbandsausschuss kann den Geschäftsführer durch Beschluss ermächtigen, folgende Maßnahmen ohne weitere Befassung des Verbandsausschusses umzusetzen, sofern diese von einem vom Verbandsausschuss beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplan umfasst sind:

– *Neueinstellungen auf bestehenden Stellen im Rahmen des Stellenplans;*

– *Änderungen des Beschäftigungsumfangs im Rahmen des Stellenplans;*

– *Änderungen der Eingruppierung, sofern sich die Eingruppierung (einschließl. Stufenzuordnung) ohne weiteres aus der Anwendung der Vorschriften der KAVO ergibt;*

– *Auflösungsverträge im Falle der Zahlung einer Abfindung an den Mitarbeiter bis zu drei Bruttomonatsgehältern, Kündigungen während der Probezeit.*

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die seit der letzten Sitzung getroffenen Maßnahmen schriftlich zu unterrichten.

Von der Möglichkeit zur Ermächtigung sind ausgenommen:

– Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen, sofern damit Ausnahmen von den Regeln der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse verbunden sind;

– Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen;
– Änderung der Eingruppierung im Falle der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (vgl. § 21 KAVO);

– ordentliche und außerordentliche Kündigungen (mit Ausnahme von Kündigungen während der Probezeit);

– Auflösungsverträge mit Ansprüchen auf Abfindung von mehr als drei Bruttomonatsverdiensten.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte, insbesondere nach Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

II.

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 22. Juni 2015

L. S.



Generalvikar

Az: 1.7/A 26-10.00.1/12

Nr. 95. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15. Mai 2015 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Aposteln Dortmund,
- Pfarrei St. Gertrudis Dortmund,
- Pfarrei St. Michael Dortmund,
- Pfarrei St. Antonius von Padua Dortmund,
- Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Dortmund und
- Pfarrei St. Joseph Dortmund

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2016 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermö-

gensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. den derzeitigen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der sechs zur Aufhebung anstehenden Kirchengemeinden, namentlich:

- Herrn Horst Bittner, 44147 Dortmund,
- Herrn Klaus Ernst, 44145 Dortmund,
- Frau Giesela Feldmann, 44147 Dortmund,
- Herrn Johannes Henke, 44145 Dortmund,
- Herrn Wolfgang Lohmann, 44145 Dortmund,
- Frau Ursula Moormann, 44147 Dortmund,
- Herrn Johann Heinrich Pulkonik, 44147 Dortmund,
- Herrn Heinrich Strugholz, 44147 Dortmund,
- Herrn Hugo Teutenberg, 44145 Dortmund,
- Herrn Ferdinand Thiele, 44147 Dortmund,
- Frau Martina Wischnewski, 44145 Dortmund,
- Herrn Dieter Wiese, 44145 Dortmund.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Dreikönige Dortmund.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2016. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 20. Mai 2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.22.1/2

Nr. 96. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 24. Juli bis 2. August 2015

Leitwort:

„Du bist die Zuflucht der Armen in ihrer Not.“
vgl. Jes 25,4

Freitag, 24. Juli 2015

Vorabend des Liborifestes

20.00 Uhr Vortrag in der Aula der Kaiserpfalz

Dr. theol. Ulrike Wick-Alda

Hl. Philipp Neri – Geistliche Wegweisungen aus der katholischen Reform und ihre Spuren im Paderborner Land – Festvortrag zum 500. Geburtstag

Samstag, 25. Juli 2015

Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr Pontificalvesper. Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius

Bußsakrament

16.15 bis 17.30 Uhr

Eucharistiefeier

18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 26. Juli 2015

Hochfest des heiligen Liborius

Eucharistiefeiern

7.00 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt des Erzbischofs in Konzelebration mit den anwesenden Bischöfen. Päpstlicher Segen. Prozession durch die Stadt.

12.00 Uhr, 18.00 Uhr

Stundenliturgie/Gebetsstunden

15.00 Uhr Vesper

16.00 Uhr Andacht der Liboribruderschaft

17.00 Uhr Internationales Rosenkranzgebet

Montag, 27. Juli 2015

Tag der Frauen

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt mit unseren französischen Gästen

11.00 Uhr Pontificalamt mit den Frauen

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Christen in der Diaspora

15.00 Uhr Für die verfolgte Kirche

16.00 Uhr Für die Familien

17.00 Uhr Für die Einheit der Christen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag, 28. Juli 2015

Tag des Landvolkes

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontificalamt

11.00 Uhr Pontificalamt mit dem Landvolk

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Weltmission

15.00 Uhr Um geistliche Berufungen

16.00 Uhr Für das Vaterland und die Völker Europas

17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums, Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 29. Juli 2015

Tag der Orden, Missionarinnen und Missionare

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

8.30 Uhr Eucharistiefeier in der Alexiuskapelle mit den Marktbeschickern am Dom

11.00 Uhr Pontificalamt mit den Ordenschristen, den Missionaren und den Missionaren auf Zeit

18.30 Uhr Messe in der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Stundenliturgie

15.00 Uhr Vesper mit Gebet um Geistliche Berufe

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 30. Juli 2015

Tag der älteren Generation

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontificalamt mit den älteren Generationen

Gebetsstunde

16.00 Uhr Gebetsstunde mit den älteren Generationen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

18.00 Uhr Orgelkonzert im Hohen Dom

Freitag, 31. Juli 2015

Tag der Kinder und Jugendlichen

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

10.00 Uhr Messfeier in der Libori-Kapelle mit den Schaustellern auf dem Liboriberg

11.00 Uhr Pontificalamt mit Ministranten und Kindern

18.00 Uhr „Abendrunde – ein pfadfinderischer Wortgottesdienst für Jugendliche an Libori!“

20.00 Uhr Liturgische Nacht „für Gott und die Menschen“ – Beginn in der Gaukirche, Ende 23.00 Uhr im Michaelskloster

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 1. August 2015

Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas

18.00 Uhr Vorabendmesse – „Nightfever“ ... Beginn mit der heiligen Messe, anschl. Gebet, Gesang, Gespräch und 21.30 Uhr Komplet

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 2. August 2015

Tag der Familien

Eucharistiefeiern

7.00 Uhr, 8.00 Uhr

10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Familien

11.45 Uhr, 18.00 Uhr

Veranstaltungen

„Atempause“ – Thema „für Gott und die Menschen“

Diözesanstelle Berufungspastoral

Ort: Bartholomäuskapelle

Sonntag, 26. Juli bis Samstag, 1. August

13.00 Uhr Mittagsgebet (10 Minuten Stille und Gebet)

17.00 Uhr Vesper mit Impuls (außer Dienstag und Samstag)

21.00 Uhr Nachtgebet (am Freitag in der Gaukirche – am Samstag im Dom)

Treffpunkt Marienplatz

Ordensleute laden ein – Begegnung mit Ordensleuten am Marienplatz

Montag, 27. Juli: 14.30 bis 17.00 Uhr

Treffpunkt Gaukirche

Veranstalter: Geistliche Bewegungen und Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn

Freitag, 31. Juli

9 bis 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 bis 11 Uhr gestaltete Gebetszeit

15 bis 16 Uhr gestaltete Gebetszeit

16.30 bis 17.30 Uhr gestaltete Gebetszeit

18 Uhr Abendmesse

Samstag, 1. August

8 Uhr Morgenlob

9 bis 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 bis 11 Uhr gestaltete Gebetszeit

12.15 bis 13.15 Uhr gestaltete Gebetszeit

14 Uhr Segnungsgottesdienst mit Einladung zur persönlichen Segnung

16 Uhr offenes Singen

18 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 2. August

12 bis 17 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

14 bis 15 Uhr gestaltete Gebetszeit

15.30 Uhr Vesper zum Abschluss – Offiziant: Weihbischof König

Missionsbasar am Konrad-Martin-Haus

Samstag, 25. Juli: nach der Pontifikalvesper bis 18.30 Uhr

Sonntag, 26. Juli bis Sonntag, 2. August: 11 bis 18.30 Uhr

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses

Präsentation caritativer Arbeit: Diözesan-Caritasverband, Kreuzbund, Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung, Caritas-Konferenzen, Vinzenz-Konferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Malteser Hilfsdienst, Arbeitsgemeinschaft Hospizbewegung

Samstag, 25. Juli: nach der Pontifikalvesper bis 19 Uhr

Sonntag, 26. Juli: nach der Prozession bis 19 Uhr

Montag, 27. Juli bis Sonntag, 2. August: 11 bis 19 Uhr

Liboritreff der katholischen Verbände

am „Kleinen Domplatz“

Samstag, 25. Juli, 16 bis 20 Uhr: Offener Verbändetreff

Sonntag, 26. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Weltkirche – verschiedene Eine-Welt- und Missions-Gruppen sowie die Missionare auf Zeit (MAZ) präsentieren sich – Informationen zum Ökumenischen Klimapilgerweg – Musik – Musik- und Tanzeinlagen

Montag, 27. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – kfd-Treff: Gespräche – Begegnungen – Informationen – Unterhaltung – Musik – 14 Uhr: Kabarett – 15 Uhr: Gitarre und Gesang – 16 Uhr: Sing- und Tanzgruppe

Dienstag, 28. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Kolpingsfamilien – Gespräche, Begegnungen, Informationen, Musik – Mittagsgebet in der Busdorfkirche (12.30 Uhr)

Mittwoch, 29. Juli, 11 bis 18 Uhr: Ein Tag für Kinder: Libori-Kindertreff – Studierende des Edith-Stein-Berufskollegs gestalten diesen Tag

Donnerstag, 30. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Klimagerechtigkeit – Informationen über Klimagerechtigkeit und den Ökumenischen Klimapilgerweg – Musik

Freitag, 31. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Jugend – die katholischen Jugendverbände stellen sich vor, insbesondere ihre diakonische und entwicklungspolitische Arbeit – Großspielzeuge

Samstag, 1. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) – „gut wirtschaften“ – heilige Messe in der Marktkirche (11 Uhr), anschließend Marsch durch die Innenstadt zum „Platz der Verbände“ – vielfältige KAB-Angebote

Sonntag, 2. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Familien – Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn – „Ja zur Ehe – Ja zu Kindern – Ja zur Familie“ – musikalische Unterhaltung durch „Musikjugend Cäcilia Ostland“

Sonntag, 26. Juli bis Samstag, 1. August: Libori-Kindertreff (11 bis 18 Uhr), Kinderbetreuung durch Studierende des Edith-Stein-Berufskollegs, Bewirtung durch die Bildungsstätte Liborianum

Zelt vor dem Dom

Ausstellung und Informationen zum Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn. Materialien ausprobieren und bestellen. Zukunftsbild-Finger-Fotos. CityCards, Luftballon-Wettbewerb.

Samstag, 25. Juli: 13.30 bis 18 Uhr

Sonntag, 26. Juli: 9 bis 18 Uhr

Montag, 27. Juli bis Samstag, 1. August: 10 bis 18 Uhr
(Dienstag bis 19 Uhr)

Sonntag, 2. August: 10 bis 14 Uhr

Das kdf-Mobil informiert vor dem Paderborner Dom über Themen und Angebote der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands: Sonntag, 26. Juli bis Samstag, 1. August.

Mit dem Leitwort „Katholische Kirche – Mobil für den Arbeitsschutz“ informiert das Arbeitsschutzmobil am Dienstag, 28. Juli über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Ausstellungen

Erzbischöfliches Diözesanmuseum

Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 18 Uhr, montags geschlossen – „CARITAS – Nächstenliebe von den frühen Christen bis zur Gegenwart“

Museum in der Kaiserpfalz

Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 19 Uhr

täglich öffentliche, kostenlose Führungen um 11 Uhr und um 15 Uhr

„Ein Messgewand für die Weltmission“

Ausstellung von Messgewändern im Kreuzgang des Domes

Samstag, 25. Juli, 16 bis 18 Uhr; Sonntag bis Samstag täglich 11 bis 18 Uhr; Sonntag, 2. August, 11 bis 16 Uhr

Live-Übertragungen im Internet über www.domradio.de sowie über den Fernsehsender EWTN (Satellit Astra, Frequenz 12460 MHz) in Bild und Ton:

Samstag, 25. Juli 2015, 15 Uhr: Eröffnung der Liboriwoche. Pontifikalvesper und Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius.

Sonntag, 26. Juli 2015, 9 Uhr: Hochfest des hl. Liborius. Pontifikalamt mit Erzbischof Hans-Josef Becker.

Dienstag, 28. Juli 2015, 17 Uhr: Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta.

Nr. 97. Liborikollekte

Am Fest des hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 26. Juli 2014, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Da umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten am Dom durchgeführt werden mussten, kommt der Hilfe aus dem Erzbistum besondere Bedeutung zu. Die Gläubigen sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großzügiges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat, IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistum Paderborn, einzusenden.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 98. Jahresabschluss 2014 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2014

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Aktivseite				
1. Barreserve				
a) Kassenbestand			754.561,96	650
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			33.804.564,02	28.781
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	33.804.564,02			(28.781)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	34.559.125,98	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
b) Wechsel		0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig			299.885.008,80	28.153
b) andere Forderungen			46.114.036,99	41.783
4. Forderungen an Kunden			876.734.365,54	827.314
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	367.884.498,52			(315.952)
Kommunalkredite	137.499.551,43			(149.328)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		354.467.018,44		471.751
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	354.467.018,44			(471.751)
bb) von anderen Emittenten		1.693.228.376,03	2.047.695.394,47	1.815.484
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.599.251.509,00			(1.753.434)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	2.554
Nennbetrag	0,00		2.047.695.394,47	(2.525)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			900.056.575,41	823.255
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen			35.559.471,65	31.263
darunter:				
an Kreditinstituten	11.694,85			(12)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.650.057,00	246
darunter:				
bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00			(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00	0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			48.431,00	46
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00	0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	0
			48.431,00	
12. Sachanlagen			10.476.864,37	11.081
13. Sonstige Vermögensgegenstände			8.380.794,52	12.443
14. Rechnungsabgrenzungsposten			1.293.190,84	562
15. Aktive latente Steuern			40.780.362,00	34.290
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			4.303.233.678,57	4.129.656

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Passivseite				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig			0,00	0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			51.310.343,77	352.919
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		302.274.350,22		330.496
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		253.498.006,95	555.772.357,17	442.189
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig		1.333.911.173,96		862.569
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.977.047.882,99	3.310.959.056,95	1.839.134
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen			67.653.707,23	14.872
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			2.251.799,32	873
6. Rechnungsabgrenzungsposten			112.148,82	124
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.838.701,00		1.779
b) Steuerrückstellungen		2.393.000,00		66
c) andere Rückstellungen		1.865.484,60	6.097.185,60	1.974
8.			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			145.000.000,00	135.800
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital		5.610.600,00		5.410
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage		93.783.881,93		83.281
cb) andere Ergebnisrücklagen		62.100.000,00	155.883.881,93	55.300
d) Bilanzgewinn		2.582.597,78	164.077.079,71	2.870
Summe der Passiva			4.303.233.678,57	4.129.656
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		92.068.698,59		84.775
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	92.068.698,59	0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		122.196.839,24	122.196.839,24	106.909
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2014

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014				
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		32.225.979,66		32.257
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		39.243.540,72	71.469.520,38	52.041
2. Zinsaufwendungen			35.868.474,08	48.098
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			17.445.964,76	57.555
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			490.695,35	369
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00
5. Provisionserträge			4.534.346,75	3.961
6. Provisionsaufwendungen			1.152.742,63	921
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00
8. Sonstige betriebliche Erträge				465.491,50
9. –				0,00
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		5.674.023,22		5.391
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.236.048,65	6.910.071,87	1.079
darunter: für Altersversorgung	341.974,26			(257)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		5.169.305,28	12.079.377,15	4.931
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			794.859,95	862
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			281.325,28	180
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			8.476.727,55	0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	8.476.727,55
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	0,00
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00
18. –				0,00
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				35.752.512,10
20. Außerordentliche Erträge			0,00	0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Vorjahr Erstattung von Steuern)			9.180.742,57	23.794
darunter: Ertrag aus latenten Steuern	6.490.323,00			(34.290)
24. Sonstige Steuern (Ertrag), soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			10.828,25	9.169.914,32
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				9.200.000,00
25. Jahresüberschuss				17.382.597,78
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				0,00
				17.382.597,78
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0
				17.382.597,78
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			9.000.000,00	22.800
b) in andere Ergebnisrücklagen			5.800.000,00	14.800.000,00
29. Bilanzgewinn			2.582.597,78	2.870

Paderborn, den 16.02.2015

Bank für Kirche und Caritas eG
Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und der Lagebericht wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.